



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. März 2023

Geschäftsnummer: 2022.GSl.2375

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes

Rahmenkredit

1. Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 3. September 2019 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2020-2023 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2024 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2024–2027 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104 ff, 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a, 20b und Artikel 31.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 48 Absatz 2, 50 und 53.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG sowie teilweise um gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 373'180'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2024 bis 2027 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105).

Die voraussichtlichen Zahlungsstranchen teilen sich wie folgt auf:

2024:	CHF	93'220'000
2025:	CHF	92'470'000
2026:	CHF	92'470'000
2027:	CHF	95'020'000

Im Jahr 2028 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2027 der Leistungserbringer.

Der Kredit ist – abgesehen von den zusätzlich vorgesehenen Mitteln gemäss Ziffer 3.6.1, 3.6.3.2, 3.6.4.1 und 3.6.5.2 sowie gemäss den Erläuterungen in einzelnen Kapiteln - im Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 eingestellt. Über die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln entscheiden der Regierungsrat und der Grosse Rat jeweils im Rahmen der Finanzplanung unter Berücksichtigung des von der GSI konkretisierten Bedarfs und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

8. Vorgaben Grosser Rat

- **Zustimmung mit folgenden Auflagen:**

Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat auf eine Systemkorrektur hinwirkt. Konkret soll sich der Regierungsrat beim Bundesrat mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Tarife so angepasst werden, dass diese die gesetzlich vorgesehenen Leistungen finanziell vollständig abdecken.

- **Zustimmung mit folgenden Auflagen:**

Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat umgehend ambulante Versorgungssituationen in einzelnen Fachbereichen und Regionen, beispielsweise in der Stadt Bern, klärt und sicherstellt, dass künftig weder eine Überversorgung noch eine Unterversorgung mehr stattfindet. Sollten aus dieser Bereinigung finanzielle Mittel frei werden, so sind diese für die Grundversorgung im ganzen Kanton Bern zu verwenden.

- **Zustimmung mit folgenden Auflagen:**

Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass die im Normkostenmodell Psychiatrie für die Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie im 2024 eingeplanten Mittel (CHF 1.4 Mio) auch für die Jahre 2025 bis 2027 (je CHF 1.4 Mio) in den Rahmenkredit aufgenommen werden. Diese Mittel können auch für Angebote der Transitionspsychiatrie (Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie) eingesetzt werden. Der Rahmenkredit 2024-27 wird dadurch um CHF 4.2 Mio erhöht.

Bern, 14. März 2023

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. April 2023
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Juli 2023
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	4. August 2023